

Änderung des vorläufigen Tabakgesetzes

Der Gesetzentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Vorläufigen Tabakgesetzes wurde am 9. November 2006 im Bundestag beschlossen.

Nach dem Gesetzentwurf dürfen Tabakerzeugnisse künftig nicht mehr in Zeitungen, Zeitschriften, im Internet sowie im Hörfunk beworben werden. Darüber hinaus sind Sponsorings von Veranstaltungen mit Fernsehübertragung, von Hörfunkprogrammen sowie von Veranstaltungen oder Aktivitäten, an denen mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind oder die eine grenzüberschreitende Wirkung haben, untersagt. Ebenfalls ist künftig die kostenlose Verteilung von Tabakerzeugnissen verboten. Werbung für Tabakerzeugnisse ist künftig nur in Printmedien erlaubt, die sich an im Tabakhandel Tätige richten oder für Drittländer bestimmt sind.

Durch den Gesetzentwurf soll die Richtlinie 2003/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 26. Mai 2003 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen in nationales Recht umgesetzt werden. Frist für die Umsetzung der Richtlinie war der 31. Juli 2005. Die Bundesrepublik Deutschland hatte jedoch am 10. September 2003 in dieser Sache Klage beim Europäischen Gerichtshof gegen das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union eingereicht und beantragt, die Artikel 3 und 4 für nichtig zu erklären. Die Klage entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Am 24. August 2006 hatte die EU-Kommission beim Europäischen Gerichtshof gegen die Bundesrepublik Deutschland Klage erhoben, weil die Umsetzungsfrist der Richtlinie abgelaufen war.